

Bekanntmachung

18. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen 18. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 15. November 2022 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00018#0002) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 30.12.2022 bis 10.01.2023 aus.

Ludwigshafen, 30. Dezember 2022

18. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

18. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

Artikel I

Nr. 1

§ 13 Schutzimpfungen und medizinische Vorsorgeleistungen

Die Überschrift von § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sowie medizinische Vorsorgeleistungen

Nr. 2

§ 13 Absatz I. (Schutzimpfungen) wird wie folgt neu gefasst:

I. Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

Die Betriebskrankenkasse übernimmt über die in § 20 i Abs. 1 SGB V genannten Indikationen hinaus gemäß § 20 i Abs. 2 SGB V folgende unter Nr. 1 - 3 genannten Leistungen:

1. Die Betriebskrankenkasse übernimmt wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos im Falle eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes zum Schutz der öffentlichen Gesundheit die vom Auswärtigen Amt für das jeweilige Reiseland empfohlenen Schutzimpfungen.
2. Die Betriebskrankenkasse übernimmt folgende Schutzimpfungen auch über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) genannten Empfehlungen hinaus:
 - a) Gripeschutzimpfung
 - b) FSME
 - c) Meningokokken B

3. Die Übernahme der Kosten für Schutzimpfungen nach Nr. 1 beträgt maximal 150 € pro Kalenderjahr für den Impfstoff und für die ärztliche Leistung. Die Übernahme der Kosten für Schutzimpfungen nach Nr. 2 werden nicht auf die in Satz 1 genannte Höchstgrenze von kalenderjährlich 150 € angerechnet.
4. Eine Übernahme der Schutzimpfungen nach Nr. 1 - 2 als Sachleistung bzw. eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) die Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden,
 - b) der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder
 - c) die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.

Nr. 3

§ 13b BKK Pfalz Gesundheitsbonus

In § 13b Absatz I Buchst. b) wird nach dem 3. Aufzählungspunkt folgender 4. Aufzählungspunkt eingefügt:

- Ablegung des Wanderabzeichens des Deutschen Wanderverbands, sofern eine regelmäßige, qualitätsgesicherte Vorbereitung vorausgeht.

Nr. 4

§ 13b BKK Pfalz Gesundheitsbonus

In § 13b wird Absatz II (Nachweise) wie folgt neu gefasst:

II. Nachweise

Der Nachweis der genannten Bonusmaßnahmen erfolgt durch entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes, durch eine Teilnahmebestätigung des Kursanbieters, durch eine Bestätigung des Deutschen Wanderverbands, des Sportvereins bzw. des Fitnessstudios über die aktive Nutzung der sportlichen Angebote im BKK Pfalz Bonusbogen.

Nr. 5

§ 12b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

In § 12b wird Absatz II. neu hinzugefügt:

II. Osteopathische Behandlungen

Die BKK Pfalz beteiligt sich an den Kosten für osteopathische Behandlungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) nicht ausgeschlossen sind und ärztlich verordnet werden. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung durch einen qualitätsgesicherten osteopathischen Leistungserbringer, berechtigten Vertragsarzt oder zugelassenen Physiotherapeuten oder nach §13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt oder Physiotherapeuten erbracht wird, der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen parietale und viszerale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder auf Grund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einem Verband der Osteopathen berechtigt wäre.

Die Behandlung muss medizinisch geeignet sein, um

1. eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
2. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
3. oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Rechnung. Der Zuschuss in Höhe von 40 Euro je Behandlung ist auf 3 Behandlungen im Jahr beschränkt. Der Höchstzuschuss je Kalenderjahr beträgt 120 Euro.

Nr. 6

§ 12d Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V

Der § 12d (Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V) ist veraltet und wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Andreas Erb
Vorsitzender des Verwaltungsrates